

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, KAUF-, VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN von Datenträger EDV-Dienstleistungs GmbH

§ 1 Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten Wirksamkeit für alle Tätigkeiten und jegliche Vertragsabschlüsse, die die Datenträger EDV-Dienstleistungs GmbH, im folgenden kurz Datenträger genannt, im Rahmen ihres Unternehmens durchführt. Insbesondere schließen die gegenständlichen Bedingungen sämtliche anderen Einkaufs-, Verkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern unwiderruflich aus, und zwar auch dann, wenn jene Bedingungen ihrerseits die Unwirksamkeit entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen bestimmen sollten.

Abweichende Bedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Verkäufer haben nur dann Wirksamkeit, wenn diese von Datenträger schriftlich bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt für mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden von Mitarbeitern.

Mit der Auftragsbestätigung an Datenträger anerkennt der Verkäufer, mit der Auftragserteilung an Datenträger anerkennt der Käufer die allgemeinen Geschäfts-, Kauf-, Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Dauer der gesamten, aber auch der zukünftigen Geschäftsbeziehung an.

Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtswidrig sein, so bleiben die restlichen Bedingungen hiervon unberührt. Ausdrücklich gilt vereinbart, daß in einem solchen Fall die Auslegung gelten soll, die dem Willen dieses Vertrags am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz der Datenträger.

Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht als vereinbart.

§ 2 Definitionen

Es werden aus Übersichtsgründen folgende Bezeichnungen verwendet: Datenträger, sowohl als Käufer oder Verkäufer = Datenträger. Käufer / Wiederverkäufer (Personen die bei Datenträger bestellen) = Käufer. Verkäufer / Lieferant / Hersteller (Personen bei denen Datenträger ordert) = Verkäufer

§ 3 Angebote

Datenträger erstellt ausnahmslos schriftliche Angebote.

Datenträger bleibt mit einem schriftlich erstellten Angebot 14 Tage im Wort, es sei denn, es wurde das Angebot freibleibend oder einem abweichendem Zeitraum vereinbart.

Mündliche Angebote gelten immer als freibleibend, mündliche Nebenabreden sind ausschließlich unwirksam.

Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sind nur dann maßgebend, wenn im Angebot ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§ 4 Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge erfolgen durch Datenträger ausschließlich entgeltlich. Dennoch wird ausdrücklich erklärt, dass auch in diesem Fall die Richtigkeit im Sinne des § 5 KSchG nicht gewährleistet wird. Der Käufer wurde vor Vertragsschluss von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt, darüber hinaus sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Räumlichkeiten der Datenträger gut lesbar ausgehängt oder im Internet veröffentlicht.

Kostenvoranschläge von Verkäufern an die Datenträger gelten immer ausdrücklich als unentgeltlich und als richtig garantiert.

§ 5 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird durch Retourierung des firmenmäßig gezeichneten Angebotes abgeschlossen.

Ansonsten gilt der Vertrag mit Absendung der von Datenträger unterfertigten Auftragsbestätigung bzw. der Übergabe der geordneten Waren durch Datenträger oder einen Dritten im Auftrag von Datenträger an den Transporteur als abgeschlossen.

Im Falle der Bestellung des Käufers aufgrund Versandlisten oder einer telefonischen Bestellung durch den Käufer gilt der Vertrag mit der Übergabe des geordneten Vertragsgegenstandes an die Post oder Bahn bzw. einen anderen Frachtführer als abgeschlossen. Der Käufer berechtigt Datenträger sich zum Versand neben Post und Bahn jeglicher anderer anerkannter Frachtführer zu bedienen.

Bei Barkauf wird der Vertrag durch Übergabe des Vertragsgegenstandes gegen den Kaufpreis perfekt.

§ 6 Erfüllung bzw. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist bei Barkauf die Räumlichkeit der Datenträger.

Ansonsten ist der Erfüllungsort der vereinbarte Leistungs-ort; wenn ein solcher nicht vereinbart wurde der Firmensitz der Datenträger.

Datenträger ist berechtigt die Erfüllung des Vertrages durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 7 Erfüllungszeit / Lieferfrist

Die Lieferung hat zur vereinbarten Zeit zu erfolgen.

Ist der Käufer verpflichtet, technische, kaufmännische oder sonstige Vorleistungen zu erbringen, so hat er

Datenträger mittels eingeschriebenem Briefes von der Erfüllung dieser Vorleistung in Kenntnis zu setzen.

Soweit kein fixer Liefertermin von Datenträger betätigt worden ist, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

7.3.1 Datum der Auftragsbestätigung

7.3.2 Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und/oder sonstigen vereinbarten Vorleistungen

7.3.3. Datum, an dem Datenträger eine vor Lieferung des Vertragsgegenstandes zu leistende Anzahlung oder Sicherheit oder Information laut Pkt. 7.2 erhält.

7.3.4. In nicht von Datenträger zu vertretenden Fällen räumt der Käufer für den Fall des Lieferverzuges eine Nachfrist in einem Gesamtausmaß von 2 Wochen ein. Auf Punkt 12.10 wird ausdrücklich verwiesen.

§ 8 Abnahme

8.1 Zeitpunkt der Abnahme:

8.1.1 Ein von Datenträger zum Käufer übermitteltes Produkt bzw. System gilt - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird - mit der Übergabe an den Transporteur als abgenommen und beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungsfrist.

8.1.2 Ein vom Käufer bei Datenträger abgeholtes Produkt gilt bei Übernahme abgenommen.

8.2 Der Vertragsgegenstand gilt als mangelfrei vom Käufer abgenommen, wenn Datenträger nicht innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung bzw. ab Abnahme eine detaillierte schriftliche Mängelrüge zugeht.

§ 9 Gefahretragung / Transportrisiko

9.1 Soweit es sich um Käufe, Bestellungen, etc. der Datenträger gegenüber einem Verkäufer handelt, reist die Ware von diesem zu Datenträger und im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

9.2 Im Verhältnis zum Käufer reist die Ware auf dem Weg von Datenträger zu diesem und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf Kosten und Gefahr des Käufers, der im Falle der Rücksendung die gleiche Versendungsform zu wählen hat, wie diese bei der Zusendung gewählt worden war. Der Käufer hat für den Fall der Rücksendung für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

9.3 Im Falle des Versandes von Waren durch Datenträger an Käufer unter Verwendung von Post, Bahn oder Spedition / Frachtführer geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.

§ 10 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

10.1 Sämtliche Preise verstehen sich - sofern nichts anderes angegeben ist - ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.2 Preisvereinbarungen gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen durch den Käufer gelten als neue Aufträge.

10.3 Die im Angebot ausgeworfenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Offertlegung vorliegenden Kalkulationsgrundlagen und Preislisten der Hersteller bzw. Zwischenhändler.

10.4 Sollten sich diese bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich ändern, so ist Datenträger berechtigt, die Preise nach oben anzupassen. Nur für den Fall, dass der Käufer Konsument im Sinne des KSchG ist, erfolgt im Falle der Senkung der Preise laut Kalkulationsgrundlagen jedenfalls eine Preisanpassung nach unten.

10.5 Datenträger ist hinsichtlich sämtlicher an Datenträger gerichteter Fakturen berechtigt bei Zahlung binnen 14 Tagen ein 3 -iges Skonto abzuziehen.

10.6 Übersandte Fakturen von Datenträger sind sofort nach Zugang, ohne jeglichen Abzug fällig. Ein 30-tägiges Ziel gilt nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch Datenträger bestätigt wird.

10.7 Bei Warensendung erfolgt die Versendung durch Datenträger grundsätzlich per Nachnahme. Die Versendung von Waren durch Verkäufer an Datenträger mittels Nachnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.8 Für den Fall des Verzuges gelten gegenüber dem Käufer 15 %, gegenüber dem Verkäufer 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

10.9 Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung unter Ausschluss jeder anderen Zahlstelle auf das von Datenträger bekanntzugebende Konto vorzunehmen.

10.10 Eine allfällige Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 11 Rücktritt und Kündigung

11.1 Datenträger ist berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenem Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Verkäufer trotz schriftlicher Aufforderung sich vertragswidrig verhält, insbesondere Leistungsfristen um mehr als 3 Tage aus welchem Grund auch immer überschreitet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

11.2 Datenträger ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

11.2.1 der Käufer der Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Vorleistungspflicht trotz Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen nicht nachkommt.

11.2.2 Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen und dieser trotz Begehren von Datenträger weder eine Vorauszahlung leistet noch eine augleiche Sicherheitsleistung bestellt.

11.2.3 Über das Vermögen des Käufers oder des Verkäufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

11.3 Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche ist Datenträger im Falle eines Rücktrittes berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen vertragskonform abzurechnen. Datenträger steht darüber hinaus auch das Recht zu, die Rückstellung bereits erfolgter Lieferungen auf Kosten des Käufers zu verlangen.

11.4 Bei Vertragsende oder Auflösung, aus welchem Grunde auch immer, trägt der Käufer Gefahr und Kosten der Rückstellung des Vertragsgegenstandes.

11.5 Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen durch Datenträger berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt oder zum Schadenersatz, wenn die Nichteinhaltung auf Umständen beruht, die vom Willen von Datenträger unabhängig sind (Lieferverzögerungen der Lieferanten, Streiks, Betriebsunterbrechungen, etc.). Sollte Datenträger an der Verzögerung ein Verschulden treffen, haftet diese nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Gewährleistung, Garantie

12.1 Datenträger leistet Gewähr für Mängel in der Dauer der gesetzlichen zum Kaufzeitpunkt gültigen Frist.

12.2 Im Falle der Inanspruchnahme von Gewährleistung ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr an den Sitz der Datenträger zu überbringen. Die Gewährleistungen erstreckt sich auf Behebung des Mangels, die kostenlose Ersetzung der defekten Teile sowie der dafür notwendigen Arbeitszeit. Datenträger behält sich vor, anstelle der Mängelbehebung den jeweiligen Vertragsgegenstand auszutauschen.

12.3 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht jedoch nur dann, wenn der Käufer Datenträger den Mangel unverzüglich binnen 8 Tagen schriftlich angezeigt hat. Zwecks Mängelbehebung hat der Käufer Datenträger alle zur Untersuchung oder Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen bei sonstigem Verlust seines Anspruches zu ermöglichen.

12.4 Der Verkäufer garantiert Mängelfreiheit gegenüber Datenträger und verpflichtet sich gegenüber Datenträger zur Durchführung der Garantieleistung und Mängelbehebung innerhalb der Garantiezeit von einem Jahr, vom Zeitpunkt der Veräußerung des Vertragsgegenstandes durch Datenträger an den Käufer gerechnet, soweit die vom Verkäufer gelieferten Produkte ohne Weiterverarbeitungen durch Datenträger an den Käufer weiter veräußert wurden.

12.5 Weiters verpflichtet sich der Verkäufer für den Fall des Mangelfolgeschadens, Datenträger vollkommen klag- und schadlos zu halten.

12.6 Datenträger ist berechtigt, die Gewährleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

12.7 Stellt Datenträger einen Mangel fest, der aufgrund der Geschäftsbedingungen von Datenträger zu verantworten ist, so ist Datenträger lediglich verpflichtet, dem Käufer innerhalb angemessener Frist einen mangelfreien Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus trifft Datenträger keinerlei wie immer geartete Verpflichtung bzw. Haftung. Datenträger ist ausdrücklich berechtigt Preiserminderungs- oder Aufhebungswünschen durch Austausch mit mangelfreier Ware oder Nachtrag des Fehlenden zu entsprechen. Preiserminderungs- und/oder Aufhebungsansprüche der Käufer sind Datenträger gegenüber somit ausdrücklich ausgeschlossen.

12.8 Datenträger haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz, nicht jedoch bei grober Fahrlässigkeit.

12.9 Die Haftung von Datenträger für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielter Ersparnis, Zinsenverluste und Ansprüche Dritter. Auf den Punkt 11.5 dieses Vertrages wird ausdrücklich verwiesen.

12.10 Für den Fall des Lieferverzuges durch Datenträger bis zu einem Gesamtausmaß von 2 Wochen verzichtet der Käufer auf sämtliche daraus ableitbare Ansprüche.

12.11 Umstände, die unabhängig vom Willen von Datenträger die Lieferung unmöglich machen, insbesondere auch Lieferprobleme oder die Unmöglichkeit der Lieferung von Lieferanten an Datenträger, aufgrund deren Datenträger das Angebot abzugeben oder die Ware verkauft hat, entbindet Datenträger von der Einhaltung des Vertrages. Datenträger ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen, wobei jede Teillieferung als selbständiger Vertrag gilt.

§ 13 Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- u. Zessionsrechte bzw. Verbote

13.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurück-zuhalten oder wegen Forderungen seinerseits - ob behauptet oder festgestellt - eine Aufrechnungs-erklärung abzugeben.

13.2 Weiters ist dem Käufer die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Übertragungen

von Pflichten aus diesem Vertrag, an wen auch immer, ohne schriftliche Zustimmung von Datenträger untersagt.

13.3 Datenträger ist berechtigt, mit Gegenforderungen gegen Forderungen der Verkäufer aufzurechnen.

13.4 Eine Abtretung des Lieferanspruches seitens der Käufer an Dritte ist nur mit Zustimmung von Datenträger zulässig. Datenträger, nicht aber der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

§ 14 Haftungsausschluß

14.1 Datenträger übernimmt für die Eignung oder Verwendbarkeit der von ihm vertriebenen Produkte und Waren keine wie immer geartete Haftung. Insbesondere wird keine Haftung bei allfälliger unsachgemäße Verwendung oder Anwendung übernommen.

§ 15 Pönale

15.1 Es ist dem Käufer ausdrücklich untersagt, ohne schriftliche Zustimmung von Datenträger den Vertragsgegenstand - in welcher Form auch immer - zu verändern.

15.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon an Dritte - außer für den vertragskonformen Betrieb und Nutzung - weiterzugeben.

15.3 Für den Fall, daß der Käufer den Bestimmungen gem. Punkt 15 zuwiderhandelt, gilt eine Pönale in der Höhe von € 10.000,- vereinbart.

§ 16 Eigentumsvorbehalt und Verwertung

16.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises, der mit ihm zusammenhängenden Zinsen und der mit seiner Durchsetzung verbundenen Kosten einschließlich aller Nebengebühren das Eigentum von Datenträger.

16.2 Die für den Fall einer Weiterveräußerung oder Übergabe des Vertragsgegenstandes aus einem sonstigen Grund an Dritte entstehenden Forderungen sowie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums, tritt der Käufer hiermit unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber an Datenträger ab und nimmt diese hiermit die Abtretung an. Der Käufer verpflichtet sich daher, den solcherart erhaltenen Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an Datenträger abzuführen.

16.3 Der Eigentumsvorbehalt von Datenträger erstreckt sich auch auf durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung entstandener neuer Stoffe, die für Datenträger erstellt gelten und an denen Datenträger mit der Be- und Verarbeitung oder Verbindung Eigentum bzw. Miteigentum nach den Wertanteilen der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Bearbeitung erlangt, ohne dass es hierzu noch zu einer besonderen Rechtsbehandlung bedarf.

16.4 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seiner Verpflichtung aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist Datenträger berechtigt, vom Käufer den Kaufgegenstand heraus zu verlangen und den Gegenstand freihändig durch Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.

16.5 Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Käufer, Datenträger innerhalb von drei Tagen schriftlich zu verständigen und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Information zu erteilen.

§ 17 Sonderbestimmungen für Konsumenten

17.1 Die Punkte 1.2, 8.2 und 12.9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Konsumenten nicht.

17.2 Nachfolgende Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Konsumenten unter nachstehenden Einschränkungen:

17.2.1. (3.3) Mündliche Nebenabreden sind gültig;

17.2.2. (9.2) Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht nicht;

17.2.3. (9.3) Die Rücksendung erfolgt nicht zu Lasten des Konsumenten;

17.2.4. (12.2) Die Gewährleistungserfüllung erfolgt am Übergabeort, am inländischen Zielort der Versendung oder bei Vorliegen der Voraussetzung des § 8 KSchG am Einbau- oder Aufstellplatz;

17.2.5. (12.8) Der Haftungsausschluß von Datenträger außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes ist auf leichte Fahrlässigkeit eingeschränkt.

17.2.6. (13.1) Eine Aufrechnung ist nach gerichtlicher Feststellung oder Anerkennung des Mangels durch Datenträger zulässig.

17.2.7. (14.1) Gilt gegenüber Konsumenten nicht.

17.2.8. (15) Gilt gegenüber Konsumenten nicht.

§ 18 Sonderbestimmungen für Wartung und Supportverträge

18.1 Es gelten zusätzlich die Bestimmungen der Wartung und Support-Verträge. Diese werden gesondert abgeschlossen.

§ 19 Softwarelizenzbestimmungen

19.1 Es gelten die Software-Lizenz-Bestimmungen der Verkäufer